

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und ein und zwanzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 26. März 1834.

(Beschluss.)

Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, das Decret und den Gesetzentwurf über das Verfahren in Administrativjustizsachen betr.

(Fortsetzung des Deputationsgutachtens zu §. 18.) Aus allen diesen Gründen würde die Deputation unbedingt den Beitritt zu dem Beschlusse der 2. Kammer empfehlen, wenn nicht in dem gegenwärtigen Behörden-Organismus ein Fall vorhanden wäre, der eine besondere sicherstellende Einrichtung zu erheischen scheint. — Es sind nämlich gegenwärtig dem Finanzministerio mehrere der Natur der Sache nach zum Gebiet des Ministerii des Innern gehörende Geschäftsbranchen aus praktischen Gründen überwiesen worden, bei denen der Staat häufig als Privatbesitzer in Administrativstreitigkeiten theilhaftig erscheint. Es sind dies die Straßen- und Uferbauwesen. Sollte bei diesen Sachen der Vorstand des Finanzministerii bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme geben, so würde er allerdings als Vertreter des Fiscus einerseits und als Administrativrichter anderer Seite in eine bei aller Unparteilichkeit immer höchst bedenkliche Lage kommen, auch ist kaum zu glauben, daß die Entscheidung einer solchen Behörde je rechtes Vertrauen bei den Parteien genießen dürfte, welche bis jetzt gewöhnt waren, durch das Rechtsmittel der Appellation in solchen Sachen die Entscheidung einer Justizbehörde zu erlangen. Auch paßt der oben von der Deputation hauptsächlich herausgehobene Grund, daß das Interesse der Verwaltung bei Administrativstreitigkeiten minder einschlägt, auf diese Fälle am wenigsten. Minder tritt dieses Bedenken in allen solchen Sachen hervor, wo der Staat als solcher theilhaftig ist, weil dann der gewöhnliche Justizweg den Parteien offen steht. — Den Finanzminister jedoch ganz auszuschließen, würde eben so wenig rathsam sein, da er gerade durch vermittelnde Vorschläge und Nachlassen vom strengen Rechte Seiten der Staatskasse auf Beendigung der Sache zur Zufriedenheit aller Theile sehr vortheilhaft einwirken kann. Die Deputation glaubt daher, daß zu diesem Zweck dem §. nach dem Entwurfe ein Zusatz unter F. folgenden Inhalts beigefügt werden möchte:

F.) Ist jedoch bei einer Administrativstreitigkeit, die zu dem Geschäftskreis des Finanzministerii gehört, der Staat als Privatbesitzer theilhaftig, und es tritt Gleichheit der Meinungen ein, dergestalt, daß die 2 Räte aus dem Finanzministerio auf der einen und die 2 Räte aus einer obern Justizstelle auf der andern Seite stehen, so ist, dafern der Vorstand nicht dieser letztern beistimmen will, die Sache nach Ausscheiden desselben noch einmal in Gegenwart des Vorstandes des Justizministerii vorzutragen, welchem sodann im Fall der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme zusteht.

Die Deputation hat sich bei diesem Vorschlage bemüht, die Fälle, wo dieses von dem gewöhnlichen abweichende Verfahren eintritt, möglichst eng zu begrenzen, und empfiehlt unter Annahme desselben übrigens den Beitritt zu dem Beschlusse der 2. Kammer. — Schließlich bemerkt sie nur noch, daß auch hier Seiten dieser letztern die Worte „mit Entscheidungsgründen zu ver-

sehenden“ aus dem Satz d. in Gemäßheit des bei §. 11. erwähnten Grundes in Wegfall gebracht worden sind.

D. Deutrich: Ich habe mich bereits schon früher für die Formation der obersten Behörde ausgesprochen, wie dieselbe von der Staatsregierung nach den Motiven anfangs beabsichtigt worden ist, da ich es mit der Stellung des Ministers des Innern nicht vereinbar finde, daß derselbe an dem Rechtspruche in Administrativjustizsachen Theil nimmt, so wenig als dies der Justizminister in reinen Justizsachen thut. Nur hierdurch würde der Meinung zu begegnen gewesen sein, als würden die Principe der Verwaltung in dieser höchsten Behörde vorherrschend gegen die Principe des Rechts sein. Man hat Seiten der Regierung diesen Plan verlassen, weil dieses Tribunal wahrscheinlich permanent werden und einen erhöhten Kostenaufwand verursachen dürfte. Allein es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Behörde jedenfalls fortwährend beschäftigt sein wird, und daß daher die Kosten auch jetzt die nämlichen bleiben werden. Zu einer andern Ueberzeugung haben mich auch die von der Deputation der 2. Kammer aufgestellten Gründe nicht führen können, denn wenn gesagt worden ist, daß es bei der Vertheidigung des Rechtsprinzips in Verwaltungssachen nicht allein auf die Zahl derer, welche solches vertheidigen, sondern hauptsächlich auf die Art, wie es geschieht, und auf die Gründe ankomme, so beweist dies eigentlich für die vorliegende Sache gar nichts, und höchstens nur den allgemein bekanntesten Satz, daß ein kluger Mann, welcher auf eine geschickte Weise seine Meinung geltend zu machen versteht, ein großes Uebergewicht behauptet. Ferner ist erwähnt worden, wie doch Verwaltungsbeamte nicht alle rechtlichen Rücksichten bei Seite setzen, und den Parteien wirkliches Unrecht zufügen würden. Allerdings kann hier nicht von Entscheidungen contra jus in thesi die Rede sein, wie sich von selbst versteht; allein wohl davon, wie weit man ein Verwaltungsprincip verfolgen will, hinüber in das Rechtsgebiet, da können sehr merkwürdige Fälle zum Vorschein kommen. Wie man aber jenseits behaupten kann, daß die Verantwortlichkeit des Ministers noch mit der Theilnahme an den Geschäften des Richteramtes bestehen könnte, ist unbegreiflich, ganz abgesehen davon, daß Niemand erfahren kann, ob der Minister im fraglichen Falle von dem voto decisivo Gebrauch gemacht hat oder nicht. — Darauf kommt nichts an, was jenseits wegen des Wegfalls des fiscalischen Interesses bemerkt worden ist. Das Interesse an der Zweckmäßigkeit der Sache ist es, welches hinreicht, nicht die Rücksicht, ob der oder jener dabei interessirt ist. Endlich ist noch von der jenseitigen Deputation zur Beruhigung die Hoffnung gefaßt worden, daß der Minister von dem voto decisivo selten Gebrauch machen, sondern einen vermittelnden Ausweg wählen werde. Ich will nun nicht fragen, worauf sich diese Hoffnung